

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
22.12.2022**1. Einvernehmen**Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Tevesstraße 42, Flst. Nr. 124/9** erteilt. nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag** Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)** Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze** Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung** wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 124/10 und 124/8

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Umbau und Erweiterung des
Wohnhauses

Planverfasser/-in:

Ewald u. Armin Gut PartGmbB
Bregstraße 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Umbau und Erweiterung des Wohnhauses
Tevesstraße 42, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 124/9

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 14.06.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord – 1. Änderung“.

Laut Bebauungsplan ist bei Dachgauben ein Mindestabstand von 1,25 m von der Außenkante der Gebäudetrennwand auf der Gebäudelängsseite einzuhalten.

Auf der Südwestseite sind die bestehenden Dachgauben zwischen den Gebäuden Tevesstraße 40 und Tevesstraße 42 ohne grenzseitigen Abstand zusammen gebaut.

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tevesstraße Nord – 1. Änderung“ erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wird:

Ein Umbau der vorhandenen Dachgaube würde einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand bei beiden Gebäuden verursachen.

Aus Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung erteilt werden.